

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 28 (1886)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V e r s c h i e d e n e s .

Ueber die Zulässigkeit des Schächtens.

In dieser Frage gaben im Herbste des Jahres 1885 die unterzeichneten Mitglieder des Lehrerkollegiums der Berner Thierarzneischule folgendes Gutachten an das Amtsgericht in Aarwangen ab:

„Hochgeehrter Herr Untersuchungsrichter!

„Durch Ihr Schreiben vom 10. d. M. wünschen Sie von den Unterzeichneten ein Gutachten über die Fragen:

- „1. Ob das Schächten der Israeliten als Thierquälerei zu taxiren sei, und
- „2. ob die Anwendung der Matraze zum Füllen der Thiere vor dem eigentlichen Schächtakte und des Genickstiches sogleich nach demselben, den Begriff Thierquälerei für die in dieser Weise verbesserte Schlachtmethode ausschliesse oder nicht.

„Der Beantwortung dieser Fragen schicken wir eine auf wiederholte eigene Beobachtung gegründete Beschreibung des Schächtens im Berner Schlachthause voraus. Es beginnt dasselbe mit dem Niederbinden des Kopfes an einem im Boden eingelassenen Ringe; dann werden um die zwei vordern Füsse und einen hintern Lederringe gelegt und durch Zusammenziehen derselben vermittelt eines Seiles das Thier gezwungen, sich auf die Seite zu legen. Wie beim gewöhnlichen Abliegen vermeidet dasselbe einen jähen Sturz durch An- und Entspannung der Muskeln und Gelenke. Gelegentlich mag in Folge des geleisteten Widerstandes das Niederlegen so ungeschickt vor sich gehen, dass Verletzungen vorkommen, was bei den von uns gemachten Beobachtungen sich indessen niemals ereignete. Sobald das Thier am Boden liegt, wird der vierte Fuss mit den andern eingebunden, der Kopf gelöst und die Kehle nach oben gedreht. Die in zwei Minuten vollendete regelrechte Lagerung veranlasst das Thier

zu lebhaften Schlag- und Zugbewegungen mit den Beinen, deren nächster Zweck eine Aenderung der unbequemen und ungewöhnlichen Haltung der Gliedmassen ist. Es fehlt an zuverlässigen Anhaltspunkten für die Annahme, dass dieser erste Gedanke bald durch peinlichere verdrängt werde, denn das ins Schlachthaus geführte Vieh scheint keine Ahnung von dem bevorstehenden Tode zu haben. Die Vermuthung, es könnte dasselbe durch Gefühle von der Art und Stärke derjenigen eines in ähnlicher Lage sich befindenden Menschen gequält werden, ist bei dem grossen Unterschiede in der Lebhaftigkeit des Denkens, der Phantasie und der erworbenen Kenntnisse sehr unwahrscheinlich.

„Auf das Niederlegen folgt der mit einem sehr scharfen Messer in wenig Sekunden vollendete Schnitt quer durch die Kehle bis zur Wirbelsäule, wobei die Haut, die Luft- und Speiseröhre, die grossen Blutgefässe und Nerven durchschnitten werden. Derselbe veranlasst eine nur unbedeutende Aufregung, eine Thatsache, welche in Verbindung mit den allgemein gültigen Lehrsätzen der Wissenschaft vermuthen lässt, dass der empfundene Schmerz, trotz der Grösse der Wunde, kein sehr erheblicher ist.

„Sofort tritt eine sehr heftige Blutung ein und in Folge der entstandenen Blutleere des Gehirnes umnebelt sich alsbald das Bewusstsein, um sehr bald ganz zu erlöschen. Der Augenblick, in welchem dieses geschieht, lässt sich nicht genau bestimmen, doch liegt er der Beendigung des Schnittes sehr nahe. Während wenigen Minuten bleiben die auch im Zustande des Schlafes, der Ohnmacht und der arzneilichen Betäubung beim unverletzten Thiere sich automatisch vollziehenden Thätigkeiten, wie Blutbewegung, Athmung im Gange. Bei den meist sehr tiefen Athmungszügen dringt die Luft unter Zischen in die Luftröhre, und da auch Blut angesogen wird, so entstehen laute Gurgelgeräusche, die indessen ebensowenig der Ausdruck von empfundenen Schmerzen sind als das Schnarchen des Schlafenden. Die letzten Erscheinungen des Lebens sind

Krämpfe, welche auch an einem kopflosen Rumpfe wahrzunehmen wären und daher nicht vom Grosshirn angeregt oder empfunden werden.

„Nach unsern Wahrnehmungen gehört das Schächten zu den raschen, die Schmerzen nach Thunlichkeit beschränkenden Tödtungsarten. Vergleichen betreffend das Mass der Schmerzen, welche bei den verschiedenen, bei uns zulässig erklärten Tödtungsarten verursacht werden, sind Operationen von wenig Zuverlässigkeit, die wir daher unterlassen. In der That handelt es sich ja immer um Vorgänge, welche in der kürzesten Zeit ablaufen, und um Empfindungen, über die zum Theil nur die menschliche Erfahrung Auskunft gibt, so dass man für die Thiere auf die in solchen Fragen unsichere Basis der Analogieschlüsse angewiesen ist.

„Allerdings ist das Schächten wegen der Umständlichkeit des Verfahrens, der Grösse der klaffenden Wunde und der den tödtlichen Schnitt viele Sekunden überdauernden Herzthätigkeit und Athmung, in hohem Grade geeignet, bei einem durch Beschäftigung nicht in Anspruch genommenen Zuschauer Mitleid und Schrecken zu erregen, während die Tödtung vermittelt der Stiftmaske von Bruneau durch ihre Einfachheit, ihre grosse Zuverlässigkeit und die plötzliche Vernichtung nicht nur des Bewusstseins, sondern auch der auffälligeren automatischen Thätigkeiten in der Schonung der Mitgefühle des Zuschauers das erreichbar Grösste leistet.

„Zu den Verbesserungen des Schächtens, welche in Langenthal eingeführt sind, gehört der Gebrauch der Matraze beim Niederlegen. Ueber die Häufigkeit von Verletzungen bei der Lagerung stehen uns keine Angaben zur Verfügung; wir halten deren Vorkommen für möglich und das vorgeschobene Strohlager zur Verminderung der Zahl derselben geeignet. Dagegen verlängert der Gebrauch der Matraze die Vorbereitungen um einige Sekunden. Der Genickstich nach dem Schächten fällt in die Zeit der Umnebelung des Bewusstseins und sein Nutzen

für das Schlachtopfer ist zweifelhaft, dagegen kürzt er die vom Willen unabhängigen Thätigkeiten ab.

„Gutachten.

„Aus den angeführten Gründen sind wir, hochgeehrter Herr Untersuchungsrichter, der Ansicht, dass

1. das gut durchgeführte Schächten keine Thierquälerei ist;
2. die Verwendung der Matraze gelegentlich von Nutzen sein kann;
3. es dagegen zweifelhaft ist, ob der nachträgliche Genickstich die Todesschmerzen vermindert;
4. für den Zuschauer der Anblick des Schächtens mit viel mehr peinlichen Mitgefühlen verbunden ist, als das Töden durch die Stiftmaske, welches wegen seiner Einfachheit und der das Misslingen beinahe ganz ausschliessenden Zuverlässigkeit in dieser Beziehung den entschiedenen Vorzug verdient.

Hochachtungsvollst

Bern, den 30. September 1885.

O. Rubeli, Vet.

Prof. E. Hess.

*Dr. A. Guillebeau, Prof. a. d.
Thierarzneischule.“*

Thierarzneischule Zürich.

Der Jahresbericht der Thierarzneischule Zürich (vom 15. Oktober 1884 bis 12. Oktober 1885) bietet folgende Notizen:

Im Wintersemester wurde die Anstalt von 33 Schülern und 1 Auditor frequentirt. Die Schüler vertheilen sich auf: Zürich 8, St. Gallen 9, Schaffhausen 3, Aargau und Thurgau je 2, Luzern, Glarus, Appenzell, Graubünden und Uri je 1, Ausländer 4. Die Frequenz im Sommersemester betrug 28. Im Oktober 1885 traten weitere 15 Studirende ein.

In der Lehrerschaft entstanden insofern Veränderungen, als gegenwärtig die Physiologie durch Hrn. Prof. Dr. Luchsinger, die Chemie durch Hrn. Prof. Dr. Hantsch doziert wird.

Als Unterrichtsmaterial dienten 6970 Thiere und 594 Kadaver und Präparate. In der internen Klinik wurden behandelt 1099 Thiere, nämlich 599 Pferde, 1 Esel, 5 Kühe, 17 Kälber, 442 Hunde, 28 Katzen, 1 Schaf, 1 Ziege, 5 Hühner.

Zur Konsultation gelangten 1319 Pferde, 423 Kühe, 4 Schafe, 3 Ziegen, 15 Schweine, 521 Hunde, 66 Katzen, 8 Hühner, 2 Tauben, 2 Kanarienvögel, 1 Meerschweinchen, 1 Tapir, zusammen 2437 Thiere.

In der ambulator. Klinik wurden behandelt: 3434 Thiere: 1887 Pferde, 1153 Rinder, 30 Schweine, 12 Schafe, 4 Ziegen, 322 Hunde, 23 Katzen, 3 Hühner.

Zur Sektion gelangten 594 Objekte, nämlich: 24 Pferde, 1 Kuh, 141 Hunde, 148 Katzen, 2 Schafe, 2 Ziegen, 4 Schweine, 4 Hennen, 2 Enten, 1 Gans, 101 Präparate aus dem Schlachthaus und 153 von auswärts eingesandte Präparate.

Am 5. Juli wurde das Gesetz betreffend die Reorganisation der Schule vom Volke angenommen. Dasselbe passt sich den eidgenössischen Vorschriften an und bestimmt die Verwaltung des Thierspitals auf Rechnung des Kantons. Es tritt sofort in Kraft.

Auch dieses Jahr ist das pathologisch-anatomische Institut wieder reichlich bedacht worden mit sehr mannigfachen und recht interessanten Präparaten aller Art, welche sehr geeignet waren als Unterrichtsmaterial oder für die Sammlungen Verwendung zu finden. Es möge mir gestattet sein nachfolgenden freundlichen Spendern den verbindlichsten Dank auszusprechen für die Aufmerksamkeit, welche sie stetsfort unserer Anstalt bewahren:

Andermatt, Baar. Arnold, Menzingen. Baltensweiler, Kloten. Baumgartner, Sirnach. Bischof, Rorschach. Brauchli, Wigoltingen. Brugger, Neuenburg. Buchmann, Mettmenstetten. Bühler, Aussersihl. Edelmann, Goldach. Eggmann, Amriswyl.

Felder, Schötz. Fischer, Bauma. Frey, Rykon. Frey, Effretikon. Frey, Weiningen. Frey, Luzern. Flückiger, Solothurn. Graber, Köliken. Guggenbühl, Küssnacht. Halter, Sarnen. Heitz, Reinach. Hess, Wald. Hoffmann, Marthalen. Horand, Sissach. Huber, Andelfingen. Hübscher, Brugg. Hüni, Horgen. Hürlimann, Gossau. Hürlimann, Schwyz. Hüssy, Schöftland. Isepponi, Chur. Keller, Schwanden. Keller, Sulgen. Knüsel, Luzern. Krauer, Hombrechtikon. Laufer, Adlisweil. Mach, Webermeister. Mauchly, Andwyl. Meisterhans, Andelfingen. Meisterhans, Flaach. Meyer, Hegnau. Meyer, Riesbach. Merk, Pfyn. Merz, Einsiedeln. Morgenthaler, Ursenbach. Nägeli, Zürich. Peter, Eschlikon. *Zschokke.*

Viehseuchenpolizeiliches.

Wie vorauszusehen war, steigerte sich mit dem Verkehr auch die Verbreitung der Thierseuchen. Gesetze zur Tilgung, welche vor kaum Jahrzehnten als vorzüglich galten, müssen heute als unzulänglich erklärt werden. Im deutschen Reich werden die Seuchengesetze vom Jahr 1880 revidirt. Bayern und Württemberg sperren permanent gegen Italien, Oesterreich und Russland und gestatten nur unter sehr hemmenden Bedingungen die Einfuhr aus der Schweiz, nämlich nur an bestimmten Stationen (Friedrichshafen), an bestimmten Tagen (Donnerstag) und nur dann, wenn durch amtliche Zeugnisse bewiesen werden kann, dass die Thiere unmittelbar vorher 30 Tage lang an einem seuchenfreien Ort gestanden hatten.

Kein Wunder, wenn auch die schweiz. Landwirthe mit aller Macht darauf dringen, dass der Bund durch Verschärfung der polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen, das Land gegen Invasion und interner Weiterverbreitung besser schütze. Die Gesellschaft schweizerischer Landwirthe hat die Frage der Revision des Viehseuchengesetzes ernstlich an Hand genommen und wird voraussichtlich die diesbezügliche Eingabe, wie sie bereits von unserer Gesellschaft aus an den Bundesrath stattfand, unterstützen.

Z.

Viehseuchenbulletin.

Unterm 15. Dezember 1885 wandte sich das schweizer. Landwirthschaftsdepartement zirkulariter an sämtliche Kantonsregierungen, denselben ein neues Formular eines schweizer. Seuchenbulletin unterbreitend, und lud sie ein, dasselbe vom 1. Januar 1886 ab von ihren amtlichen Organen an Stelle des bisherigen verwenden zu lassen. Wir können diese Neuerung nur begrüßen und sehen es sehr wol ein, wenn das Departement als Gründe dieser Neugestaltung angibt: Viele Fälle von Rauschbrand, Rotz, Wuth etc. werden im alten Bulletin überhaupt nicht angeführt. Was über Maul- und Klauenseuche angeführt ist bezieht sich nur auf infizierte Stallungen und Weiden, währenddem die Zahl der kranken Thiere, woraus allenfalls der Schaden berechnet werden könnte, nicht figurirt. Ueber Ursprung, Verschleppung und Massnahmen zur Tilgung bestanden nur sehr mangelhafte Angaben, u. s. w. —

Das neue Formular gleicht diese Fehler aus. Es verlangt dasselbe Mittheilung über folgende Seuchen: Lungenseuche, Rauschbrand, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Wuth, Rotz und Wurm, Rothlauf oder Fleckkrankheit der Schweine, Schafräude und Rinderpest. Wir vermissen hier zwar die Pferdestaupe, welche doch im Jahr 1881 in der ganzen Schweiz und seither, besonders diesen Herbst, wenigstens in der Ostschweiz in keineswegs geringfügiger Weise grassirte; indessen nehmen wir eben an, dass obige Aufstellung durch das bestehende Gesetz gegeben und vorläufig eine Aenderung unstatthaft ist.

Von jeder Seuche müssen nunmehr Namen und Zahl der umgestandenen oder geschlachteten Thiere, dann diejenigen der infizierten oder seuchenverdächtigen Thiere, Stallungen oder Weiden angegeben werden. Drei Spezialkolonnen verlangen weiterhin Angaben über die Ansteckung, Entwicklung, Heftigkeit, Verlauf und Ursprung der Krankheit, Auskunft über die

zur Bekämpfung angeordneten Massnahmen und über eventuell konstatirte Gesetzesverletzungen.

Gestützt auf derartige Mittheilungen dürften die so überaus werthvollen statistischen Erhebungen eher möglich werden als bis anhin und ist es zu hoffen, dass diese Bestrebungen der schweiz. Landwirthschaftsdepartements von Seite der Thierärzte freudig begrüsst und unterstützt werden. Z.

Verwaltungsreglement.

Der Bundesrath hat am 21. Oktober 1885 beschlossen, das neue Verwaltungsreglement der schweiz. Armee in die Gesetzessammlung aufzunehmen und mit 1. Januar 1886 in Wirksamkeit treten zu lassen.

Bundesblatt Nr. 48, 1885.

Neue Literatur.

Rundschau auf dem Gebiete der Thiermedizin und der vergleichenden Pathologie, unter Berücksichtigung des gesammten Veterinär-Medizinalwesens, und gleichzeitig Organ zur Vertretung des thierärztlichen Standes von Dr. Georg Schneidemühl in Halle (Saale).

A. W. Zickfeld'sche Verlagsbuchhandlung in Osterwieck im Harz. Die Zeitschrift erscheint gr. 8, wöchentlich einmal, 1 Bogen stark und kostet im jährlichen Abonnement 12 Mark.

Dieses neue Fachblatt im Gebiet der Veterinärmedizin erscheint seit September 1885 und tendirt den praktizirenden Thierarzt durch kurzgefasste, klare Referate über die Fortschritte in der Thierheilkunde auf dem Laufenden zu halten — analog medizinischen Fachschriften, wie z. B. das Zentralblatt für klin. Medizin. Es bringt aber auch Originalarbeiten, Vorläufige Mittheilungen, Mittheilungen aus der Praxis; es eröffnet einen allgemeinen Sprechsaal für sachliche Diskussionen, enthält offi-